



BiG - Bürger in Geldern

Satzung

Präambel

BiG - Bürger in Geldern betätigt sich auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

BiG - Bürger in Geldern verstehen sich als eine unabhängige, freie und sozialliberale Bürgervereinigung der Stadt Geldern, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind, die in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen und für die Parteiräson und Fraktionszwang nicht besteht.

In die politische Willensbildung sind ALLE Bürger der Stadt Geldern einzubeziehen und nicht nur die Meinung der Mitglieder der BiG - Bürger in Geldern. Hierzu sind in regelmäßigen Abständen Diskussionsveranstaltungen mit den Bürgern durchzuführen um ein hohes Maß an Transparenz durch die Veröffentlichung der Meinungsbildung herbeizuführen.

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BiG - Bürger in Geldern e.V.“ kurz BiG . Sie ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Sitz der Gemeinschaft ist Geldern, Geschäftsadresse ist jeweils die des Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck der Vereinigung

Die BiG - Bürger in Geldern streben die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen zum Stadtrat an. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Teilnahme an den Bürgermeisterwahlen. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich den BiG - Bürgern in Geldern die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Geldern durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die für die Ziele des Vereins eintritt und seinen Wohnsitz in der Stadt Geldern hat. Man darf keiner anderen, kommunal politisch konkurrierenden, politischen Partei angehören.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren ist der Antrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zur Einwilligung zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bürger in Geldern bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele ideell oder materiell unterstützt. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Unter § 3, Absatz 1, findet der Satz 2 für die fördernden Mitglieder keine Anwendung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist der Austritt auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 1. das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der BiG - Bürger in Geldern in Einklang bringen lässt;
 2. es das Ansehen der BiG - Bürger in Geldern in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist;
 3. ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist;
 4. das Mitglied einer anderen politischen Partei angehört.
- (4) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweifacher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr im Rückstand ist.
- (5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind zudem die gesetzlichen Vertreter vor einem Ausschluss anzuhören.
- (6) Dem Mitglied steht in besonderen Fällen ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (7) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit gleichem Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich selbst oder andere Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat zu benennen.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig zu leisten.
- (4) Alle Mitglieder haben die Möglichkeit sich in kommunalpolitische Themen einzubringen und dabei die BiG - Bürger in Geldern tatkräftig zu unterstützen.
- (5) Adressänderungen durch Wohnungswechsel oder sonstige für kommunalpolitische Themen wichtige Informationen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 - Organe des Vereines

- (1) Organe der BiG - Bürger in Geldern sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Teilnahme an Kommunalwahlen,
 4. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 5. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Schatzmeister
- (3) Die Gemeinschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Davon ist mindestens einer der Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Das Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung wird geheim durchgeführt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Der Vorstand kann zu Sitzungen beratende Mitglieder einladen. Der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Soweit von der Mitgliederversammlung Beiräte oder Arbeitsgruppen gebildet wurden nimmt deren Vorsitzender oder ein von ihm benanntes Mitglied an den Sitzungen beratend teil.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung für die Durchführung seiner Aufgaben geben.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, welche in der Finanzordnung festgesetzt wird.
 3. Änderungen der Satzung,
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 6. die Wahl eines Wahlleiters,
 7. die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 8. die Wahl der Kandidaten für die Wahlbezirke und die Reserveliste der Kommunalwahl,
 9. die Wahl des Kandidaten zum Bürgermeister,
 10. Verabschiedung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen,
 11. Bildung von Beiräten oder Arbeitsgruppen, Festsetzung deren Mitgliederzahlen und Wahl deren Mitglieder,
 12. die Festsetzung der Höhe der Fraktionsspende-/Fraktionsabgabe an den Verein,
 13. die Wahl über die Empfehlung den Fraktionsvorsitz neu zu besetzen,
 14. Auflösung der Gemeinschaft.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Steht auf der Tagesordnung eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gemeinschaft beträgt die Frist zur Einberufung vier Wochen.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung der Gemeinschaft oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand hat.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder entrichten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt wird.
- (2) Der Verein ist berechtigt Spenden und andere Zuwendungen anzunehmen.

§ 10 - Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfung des Vereins obliegt die Pflicht, durch Prüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu ermitteln ob Vereinsmittel satzungsgemäß verwendet wurden.

- (2) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11.01.2018 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Geldern, den 11.01.2018

Geänderte Version durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.1.2020 und tritt sofort in Kraft